



## Entscheid

**Nr. 100 871 vom 12. April 2013  
in der Sache RAS X / II**

**In Sachen:** X

**Bestimmter Wohnsitz:** X

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,  
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.**

### **DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,**

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt türkischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 14. Mai 2012 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs vom 5. April 2012 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs vom 13. April 2012 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte der beklagten Partei.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 20. November 2011, in dem die Sitzung am 12. Dezember 2012 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt A. KEUTGEN für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts DE GROOF, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 19. Dezember 2011 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 5. April 2012 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 13. April 2012 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 23.01.2012 von

(...)

geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag unzulässig ist.

**BEGRÜNDUNGEN:** keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Zunächst gibt Herr A(...) an, dass eine eventuelle Rückkehr in sein Herkunftsland, um dort ein Verfahren für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis für Belgien einzuleiten, einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) bedeute. Er laufe Gefahr, unmenschlicher Behandlung unterworfen zu werden, was eine ernsthafte Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit darstelle. Herr A(...) führt dieselben Sachverhalte an, die er auch im Rahmen seines Asylverfahrens vorgebracht hat (Angaben zu seiner Funktion als Wachperson und seiner Mitgliedschaft in kurdischen Parteien (DEHAP, DTP)). Sowohl das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose als auch der Rat für Ausländerstreitsachen haben diese Sachverhalte geprüft und sind beide zu dem Schluss gekommen, dass kein Sachverhalt Anlass zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung gibt und dass keine tatsächliche Gefahr besteht, bei einer eventuellen Rückkehr in das Herkunftsland ernsthaften Schaden zu nehmen. Herr A(...) hat selbst erklärt, dass es seit 2003 im Rahmen seines Aufenthalts in Istanbul zu keinerlei Problemen gekommen ist. In Bezug auf die Furcht vor einer Rückkehr in das Herkunftsland beziehungsweise das Aufenthaltsland, selbst wenn die Rückkehr nur zeitweilig ist, führt der Antragsteller keine neuen Sachverhalte an. Es handelt sich um dieselben wie bei seinem Asylverfahren, und diese wurden von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt. Die Sachverhalte zur Unterstützung des jetzigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis lassen demnach keine andere Beurteilung zu als jene, die von diesen Instanzen bereits abgegeben wurde. Ohne Vorlage von weiterem Beweismaterial können dieselben als unglaublich befundenen Erklärungen im jetzigen Verfahren unmöglich angenommen werden. Der durch Artikel 3 der EMRK gewährte Schutz findet lediglich unter außergewöhnlichen Umständen Anwendung. Dazu muss der Antragsteller seine Behauptungen mit einem Beweisanfang nachweisen, wobei es in diesem Fall bei einer Behauptung bleibt; diese reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen den erwähnten Artikel 3 darzulegen.

Der Betreffende gibt an, dass sich Mitglieder seiner Familie legal in Belgien aufhalten. Er verweist unter anderem auf seinen Bruder und seine Schwägerin. Sein Bruder halte sich legal in Belgien auf. Er würde bei seinem Bruder wohnen. Eine Entfernung würde laut Herrn A(...) ebenfalls eine Verletzung seines Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 23 der Verfassung darstellen. Das Argument, dass sich der Bruder und möglicherweise andere Familienmitglieder des Betreffenden legal in Belgien aufhalten, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar, da die Verpflichtung, den Antrag bei der zuständigen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung im Herkunftsland einzureichen, lediglich eine eventuelle zeitweilige Trennung bedeutet, was keinen schwerwiegenden oder schwer wiederzutumelnden Nachteil zur Folge hat. Der Betreffende gibt nicht an, warum die Tatsache, dass sein Bruder in Belgien wohnt, einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, durch den es für ihn besonders schwierig ist, in sein Herkunftsland zu reisen, um dort nachträglich eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Der Betreffende behauptet, keinen Kontakt mehr mit seiner Familie in seinem Herkunftsland zu haben. Es scheint sehr unwahrscheinlich, dass der Betreffende in seinem Herkunftsland weder Familie noch Freunde oder Bekannte mehr hat, bei denen er sich in Erwartung eines Beschlusses im Rahmen seines Regularisierungsantrags für kurze Zeit aufhalten könnte. Der Betreffende hält sich nämlich erst seit Dezember 2010 in Belgien auf. Seine Eingliederung und die aufgebauten Beziehungen können keineswegs mit seinen Beziehungen in seinem Herkunftsland verglichen werden. Was einen möglichen Verstoß gegen Artikel 23 der belgischen Verfassung betrifft, so legt der Betreffende keine ihn betreffenden Nachweise vor, dass dieses Recht durch eine eventuelle zeitweilige Rückkehr in das

*Herkunftsland gefährdet sei. Folglich wird dieses Argument ebenfalls nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen, um die Erlaubnis auf einen Aufenthalt im Staatsgebiet von mehr als drei Monaten aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Belgien zu beantragen.*

*Die Tatsache, dass der Betreffende Deutsch-Sprachkurse belegt hat und dafür Nachweise vorlegt, dass er eine unserer Landessprachen beherrscht, dass er Zeugenaussagen von Personen vorlegt, denen zufolge er freundlich und hilfsbereit sowie in der Region eingegliedert sei und gerne arbeiten möchte, ist durchaus lobenswert, allerdings gibt er nicht konkret an, warum es ihm diese Sachverhalte besonders erschweren beziehungsweise unmöglich machen, das Verfahren für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis auf normalem Wege einzuleiten. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können durchaus Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein.*

*Der Betreffende wusste, dass ihm der Aufenthalt allein im Rahmen seines Asylverfahrens gewährt wurde. Dieses Asylverfahren ist mit einer Entscheidung vom 30. September 2011 vom Rat für Ausländerstreitsachen abgeschlossen worden. Am 19. Oktober 2011 ist ihm eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert worden. Dieser Anweisung hat der Betreffende nicht Folge geleistet. Seither hält er sich illegal auf belgischem Staatsgebiet auf.*

*Nichts hindert den Betreffenden daran, zurückzukehren und auf gewöhnlichem Weg einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können, wie bereits oben angeführt, Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein.*

*Fast alle Migranten, seien es Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende oder Migranten ohne Papiere, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, kommen für eine freiwillige Rückkehr in Frage. Das "Programm zur freiwilligen Rückkehr" beinhaltet einen Flug in das Herkunftsland, oftmals eine Rückkehrprämie und eventuell eine ergänzende Wiedereingliederungsunterstützung. Die Wiedereingliederungsunterstützung kann Folgendes umfassen: berufliche Ausbildung, Umsetzung kleinerer Geschäftsprojekte, Kosten für die Teilnahme an einem Kurs oder einer Ausbildung, Kosten für die Beschaffung von Informationen über verfügbare Arbeitsplätze - zum Beispiel über Arbeitsämter -, Unterbringung/Miete oder zusätzliches Gepäck. In Belgien ist Fedasil, die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, die für die freiwillige Rückkehr zuständige öffentliche Einrichtung. Die praktische Organisation der Rückreise in das Herkunftsland wird von der IOM (Internationale Organisation für Migration) übernommen.*

*(...)"*

1.3 Am 13. April 2012 wird der antragstellenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

*„(...) BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES: keine aussergewöhnlichen Umstände wurden angeführt*

*Hält sich im Königreich nach der im Artikel 6 festgelegten Frist auf oder kann nicht beweisen, dass die Frist nicht überschritten wurde (Gesetz vom 15.12.1980 – Artikel 7, Absatz 1,2).....*

*° Durch Mittel von einer Entscheidung zur Weigerung der Anerkennung durch den Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge am 30.09.2011 wurde die betroffene Person nicht als Flüchtling anerkannt.*

*° Der betroffenen Person ist bereits eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert worden am 19.10.2011. Er hat diese Anweisung jedoch nicht ausgeführt und hält sich immer noch illegal im Land auf (...)"*

## 2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte in Verbindung mit einem Verstoß gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung und der Transparenz von Verwaltungsentscheidungen, des allgemeinen Rechtsprinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, sowie des allgemeinen

Rechtsprinzips der Verhältnismäßigkeit zwischen einer Verwaltungsentscheidung und der persönlichen Situation des Bürgers.

Zur Untermauerung des einzigen Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„(...) Der angefochtene Rechtsakt geht zu Unrecht davon aus, dass der per Einschreiben vom 19.12.2011 eingereichte Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unzulässig ist, da keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden.*

*Ganz im Gegenteil, hatte der Antragsteller in seinem am 19.12.2011 gestellten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis dargelegt, dass es ihm einerseits unmöglich ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren, ohne sich dort einem ernstzunehmenden Risiko unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt zu sehen, sowie andererseits dass es ihm aufgrund seiner festen soziokulturellen Integration in Belgien besonders schwierig ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren, um von dort aus die zur Verlängerung seines Aufenthalts in Belgien notwendigen Dokumente einzuholen.*

*Bezüglich des durch den Antragsteller geltend gemachten ernstzunehmenden Risikos unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung in seinem Herkunftsland, d.h. dem Risiko einer Verletzung des Art. 3 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, verweist der angefochtene Beschluss zu Unrecht darauf, dass sowohl das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose als auch der Rat für Ausländerstreitsachen im Rahmen des Asylverfahrens die durch den Antragsteller dargelegten Sachverhalte geprüft haben und beide zu dem Schluss gekommen sind, dass kein Sachverhalt Anlass zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung gibt, sowie dass keine tatsächliche Gefahr für den Antragsteller besteht, bei einer eventuellen Rückkehr in sein Herkunftsland ernsthaften Schaden zu nehmen.*

*Der Anwendungsbereich des Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 ist nämlich ein anderer als jener der Art. 1A der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 und der Art. 48/3 und 48/4 des Gesetzes vom 15.12.1980.*

*Im Rahmen des Asylverfahrens wurde durch die zuständigen Instanzen überprüft, ob eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgungen in seinem Herkunftsland gemäß den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 besteht.*

*Es ist jedoch nicht im Rahmen des Asylverfahrens überprüft worden, ob die Umstände im Herkunftsland des Antragstellers es ihm ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht.*

*Ebenfalls geht die angefochtene Entscheidung zu Unrecht davon aus, dass der Antragsteller zur Bekräftigung seiner Erklärungen hinsichtlich des ernstzunehmenden Risikos, bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland unmenschlicher oder entwürdigender Behandlungen ausgesetzt zu werden, seinem Regularisierungsantrag kein weiteres Beweismaterial beigelegt hat.*

*Im Gegenteil, hatte der Antragsteller seinem am 19.12.2011 eingereichten Regularisierungsantrag eine Kopie seines nationalen Personalausweises beigelegt, während diese Unterlage im Rahmen des Asylverfahrens nicht hinterlegt worden war.*

*Durch die Kopie des türkischen Personalausweises werden der Name, der Geburtsort und das Geburtsdatum des Antragstellers offiziell bestätigt, sodass dieses Dokument zumindest als Beweisanfang für die durch den Antragsteller geltend gemachten Erklärungen anzusehen ist.*

*Für die Beurteilung der durch den Antragsteller geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände hat die Gegenpartei den türkischen Personalausweis des Antragstellers vollkommen außer Acht gelassen und somit die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente einer Verwaltungsakte in Betracht zu ziehen, verletzt.*

*Demzufolge ist die angefochtene Verwaltungsentscheidung unzureichend begründet und muss daher annulliert werden.*

*Desweiteren geht die angefochtene Entscheidung zu Unrecht davon aus, dass die durch den Antragsteller geltend gemachte sozio-kulturelle Integration, sowie das Bestehen eines Privatlebens im Sinne des Art. 23 der Verfassung und des Art. 8 der EU- Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951 keine außergewöhnlichen Umstände darstellen.*

*Durch die seinem Regularisierungsantrag beigelegte Unterlage 4 beweist der Antragsteller, dass sich sein Bruder, Herr A(...) S(...), tatsächlich legal in Belgien aufhält.*

*In dem angefochtenen Rechtsakt überprüft die Gegenpartei jedoch weder, ob aufgrund dieses Umstands das Risiko einer Verletzung des Rechts auf Familienleben gemäß dem Art. 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951 besteht, noch ob aufgrund dieses Umstands eine feste sozio-kulturelle Integration des Antragstellers in Belgien besteht.*

*Der angefochtene Verwaltungsakt begnügt sich damit, darauf hinzuweisen, dass Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung gegebenenfalls Gegenstand einer Überprüfung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.1980 sein können.*

*Auch trägt die angefochtene Entscheidung zu Unrecht der Tatsache keine Rechnung, dass der Antragsteller den Nachweis des Beherrschens der deutschen Sprache, also einer der drei Landessprachen, erbringt, und dass er durch Zeugenaussagen belegt, dass er in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens eingegliedert ist.*

*Entgegen den Schlussfolgerungen der Frau Staatssekretärin für Asyl und Migration, hat der Antragsteller in seinem Regularisierungsantrag konkret angegeben, dass er aufgrund dieser Sachverhalte über eine feste persönliche Verankerung in der Gesellschaft verfügt und selbst eine kurzfristige Rückkehr in sein Herkunftsland seine sozialen Verbindungen zu den Bürgern der belgischen Gesellschaft wieder zunichten würde.*

*Da der Antragsteller beweist, dass er tatsächlich über familiäre Verbindungen in Belgien verfügt, schlussfolgert die angefochtene Entscheidung zu Unrecht, dass seine aufgebauten Beziehungen in Belgien nicht mit seinen Beziehungen in seinem Herkunftsland verglichen werden können.*

*Die angefochtene Entscheidung verletzt daher das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung zu der persönlichen Situation des betroffenen Bürgers.*

*Die angefochtene Verwaltungsentscheidung enthält weder eine zutreffende, noch eine präzise Begründung bezüglich aller durch den Antragsteller in seinem Regularisierungsantrag vom 19.12.2011 geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände.*

*Der Antragsteller vertritt die Auffassung, dass seine geltend gemachten Rechtsmittel als seriös zu betrachten sind.*

*Die angefochtene Entscheidung vom 05.04.2012, dem Antragsteller zugestellt am 13.04.2012 mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, muss daher annulliert werden.“*

2.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen „*die allgemeinen Prinzipien der guten Verwaltung*“ anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, so dass dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Auch in dem Maße, dass die antragstellende Partei den Verstoß gegen die „*allgemeine Rechtsprinzipien (...) der Transparenz von Verwaltungsentscheidungen*“ vorbringt, stellt der Rat fest, dass sie weiter in ihrer Darlegung diesen Grundsatz nirgends noch erwähnt und nicht auseinandersetzt, worin der Verstoß genau liegt, so dass auch dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166

392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291). Der einzige Grund wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und „*die allgemeine Rechtsprinzipien (...) des allgemeinen Rechtsprinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, sowie des allgemeinen Rechtsprinzips der Verhältnismäßigkeit zwischen einer Verwaltungsentscheidung und der persönlichen Situation des Bürgers*“, untersucht.

In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages beschlossen wird.

In der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen, nämlich Artikel 9bis des Ausländergesetzes und auf die Tatsache, dass keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden. Anschließend wird eingegangen auf die im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführten Elemente.

Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den ersten angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellende Partei die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses kennt, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, so dass der einzige Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss nochmals betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Ausländergesetzes an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des ersten angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellende Partei keine außergewöhnlichen Umstände angeführt hat, die den Antrag in Belgien rechtfertigen können.

Der zur Zeit ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis geltende Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

*„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufzuhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.“*

*Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.“*

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Die außergewöhnlichen Umstände, erwähnt in Artikel 9bis des Ausländergesetzes, dürfen nicht mit den Argumenten zur Sache verwechselt werden, die angeführt werden können, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Anwendung von Artikel 9bis beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

1°      Bezuglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.

2°      Bezuglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Minister über eine breite Beurteilungsbefugnis.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um der antragstellenden Partei eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss die beklagte Partei überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht. Die antragstellende Partei hat in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 19. Dezember 2011 unter „*Die außergewöhnlichen Umstände*“ Folgendes dargelegt:

*„(...) 3.1 Die Unmöglichkeit einer Rückkehr des Antragstellers in sein Herkunftsland, ohne sich einem ernstzunehmenden Risiko unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt zu sehen, d.h. das Risiko einer Verletzung des Art. 3 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951:*

*Im Rahmen seines Asylverfahrens hat der Antragsteller dargelegt, dass er in seinem Herkunftsland mehrmals Opfer von Bedrohungen und Angriffen auf sein Leben oder seine Gesundheit geworden ist.*

*Der Antragsteller hinterlegt Kopie seines Militär-Ausweises und einer Bescheinigung über den Abschluss seines Militärdienstes (Unterlagen 3.1 und 3.2), seines Führerscheins (Unterlage 3.3), seiner Ausweiskarte als Wachmann, sowie seiner Diplome und Bescheinigungen bezüglich der Ausübung der Tätigkeit als Wachmann im Einkaufszentrum in ISTANBUL „LEVENT 2002 PLAZA“ (Unterlagen 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8).*

*Im Rahmen des Asylverfahrens wurde durch die zuständigen Instanzen überprüft, ob eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgungen in seinem Herkunftsland gemäß den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 besteht.*

*Es ist jedoch nicht im Rahmen des Asylverfahrens überprüft worden, ob die Umstände im Herkunftsland des Antragstellers es ihm ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht.*

*Im Asylverfahren hat der Antragsteller dargelegt, dass er aufgrund seiner Arbeit als Wachmann bei einer Security-Firma in ISTANBUL Angriffen auf sein Leben und seine Gesundheit ausgesetzt gewesen ist. Außerdem hat der Antragsteller im Asylverfahren dargelegt, dass er wegen seines ethnischen Ursprungs als Kurde und aufgrund seiner Parteizugehörigkeit der „DTR“ Opfer von Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter geworden ist.*

*Der Anwendungsbereich des Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 ist ein anderer als der des Art. 1A der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951.*

*Durch die als Unterlage 3 hinterlegten Dokumente beweist der Antragsteller, dass für ihn nach wie vor ein ernst zunehmendes Risiko einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung, im Sinne des Art. 3 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland besteht.*

*Es wird somit deutlich, dass diesbezüglich außergewöhnliche Umstände bestehen, welche es dem Antragsteller besonders schwierig, bzw. unmöglich machen, in sein Herkunftsland zurückzukehren.*

**3.2 Die sozio-kulturelle Integration des Antragstellers, das Bestehen eines Privatlebens im Sinne des Art. 23 der Verfassung, sowie des Art. 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951:**

*Der Antragsteller hat keinerlei Kontakte mehr zu Familienmitgliedern in seinem Herkunftsland. Hingegen hält sich sein älterer Bruder, Herr A(...), geboren am (...).1981 in MIDYAT (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, bereits seit 2005 in Belgien auf.*

*Der Aufenthalt des Bruders des Antragstellers auf dem belgischen Staatsgebiet wurde im Jahre 2010, gemäß dem Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 regularisiert. Der Antragsteller hinterlegt eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung seines Bruders, ausgestellt in BAELEN am 25.03.2010, gültig bis zum 25.03.2015 (Unterlage 4).*

*Der Antragsteller wohnt zusammen mit seinem Bruder und dessen Ehefrau an der Adresse in 4700 EUPEN, (...) -Strasse (...).*

*Ein Teil der Familie des Antragstellers hält sich also ebenfalls in Belgien auf. Der Bruder des Antragstellers hofft darauf, dass der Aufenthalt von Letzterem in Belgien regularisiert wird, auch damit der Antragsteller eine Arbeit ausüben kann und er somit nicht mehr auf seine finanzielle Unterstützung angewiesen ist.*

*Außerdem hat der Antragsteller sich seit seiner Ankunft in Belgien auf vorbildhafte Art und Weise aktiv in die belgische Gesellschaft integriert.*

*Der Antragsteller hinterlegt eine Bescheinigung der VoG OIKOS vom 02.05.2011, aus welcher hervorgeht, dass er regelmäßig an dem Kurs „Deutsch für ausländische Mitbürger – Anfänger“, welcher 30 Stunden umfasste, teilgenommen hat (Unterlage 5).*

*Nach Abschluss dieses Anfängerkurses hat der Antragsteller seit dem 29.08.2011 den Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ bei der Volkshochschule der Ostkantone - VHS regelmäßig besucht, was durch eine Bescheinigung vom 12.09.2011 belegt wird (Unterlage 6).*

*Es wird somit belegt, dass der Antragsteller, welcher in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wohnhaft ist, eine der drei Landessprachen beherrscht.*

*Darüber hinaus hinterlegt der Antragsteller neun schriftliche Bescheinigungen seitens verschiedener Bürger, welche bestätigen, dass ihnen Herr A(...) H(...) als angenehmer und hilfsbereiter Mensch bekannt ist (Unterlagen 7.1 - 7.9).*

*Aus diesen Bescheinigungen geht hervor, dass die Integration des Antragstellers in die belgische Gesellschaft bereits während der Behandlung seines Asylverfahrens durch die zuständigen Behörden, im Rahmen welcher ihm eine befristete Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt worden war, begonnen hat.*

*Die belgischen Staatsbürger, welche ein Empfehlungsschreiben für Herrn A(...) ausgestellt haben, bestätigen, dass Herr A(...) sich in einer der Landessprachen verständigen kann, dass er ihnen gegenüber den Wunsch geäußert hat, in Belgien leben und arbeiten zu können, sowie dass er sich seit seiner Ankunft in Belgien unter den Bürgern der Gemeinde EUPEN integriert hat.*

*Es wird somit nachgewiesen, dass der Antragsteller über eine feste persönliche Verankerung in der Gemeinde EUPEN verfügt.*

*Tatsächlich hat der Antragsteller sein gesamtes Privatleben in Belgien verankert.*

*Eine Rückkehr in sein Herkunftsland würde die festen familiären und sozialen Kontakte des Antragstellers, welche er in Belgien geknüpft hat, wieder zunichemachen.*

*Eine solche Rückkehr in das Herkunftsland würde eine unverhältnismäßige Maßnahme zu der prinzipiellen Verpflichtung, die notwendigen Aufenthaltsdokumente im Herkunftsland einzuholen, darstellen, da dies das Abreißen der familiären und sozialen Beziehungen des Antragstellers in Belgien zur Folge hätte.*

*Der Antragsteller besitzt aufgrund des Art. 23 der Verfassung und des Art. 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951 das Recht, die in Belgien bestehende familiäre Verbindung zu seinem Bruder, sowie die sozialen Verbindungen zu den Bürgern der belgischen Gesellschaft zu pflegen und auszubauen.*

*Insbesondere in dieser Hinsicht bestehen außergewöhnliche Umstände, die es dem Antragsteller schwierig, bzw. unmöglich machen, wieder in sein Herkunftsland zurückzukehren.“*

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellende Partei beruft, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht hat, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den ersten angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

*„Zunächst gibt Herr A(...) an, dass eine eventuelle Rückkehr in sein Herkunftsland, um dort ein Verfahren für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis für Belgien einzuleiten, einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) bedeute. Er laufe Gefahr, unmenschlicher Behandlung unterworfen zu werden, was eine ernsthafte Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit darstelle. Herr A(...) führt dieselben Sachverhalte an, die er auch im Rahmen seines Asylverfahrens vorgebracht hat (Angaben zu seiner Funktion als Wachperson und seiner Mitgliedschaft in kurdischen Parteien (DEHAP, DTP)). Sowohl das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose als auch der Rat für Ausländerstreitsachen haben diese Sachverhalte geprüft und sind beide zu dem Schluss gekommen, dass kein Sachverhalt Anlass zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung gibt und dass keine tatsächliche Gefahr besteht, bei einer eventuellen Rückkehr in das Herkunftsland ernsthaften Schaden zu nehmen. Herr A(...) hat selbst erklärt, dass es seit 2003 im Rahmen seines Aufenthalts in Istanbul zu keinerlei Problemen gekommen ist. In Bezug auf die Furcht vor einer Rückkehr in das Herkunftsland beziehungsweise das Aufenthaltsland, selbst wenn die Rückkehr nur zeitweilig ist, führt der Antragsteller keine neuen Sachverhalte an. Es handelt sich um dieselben wie bei seinem Asylverfahren, und diese wurden von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt. Die Sachverhalte*

*zur Unterstützung des jetzigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis lassen demnach keine andere Beurteilung zu als jene, die von diesen Instanzen bereits abgegeben wurde. Ohne Vorlage von weiterem Beweismaterial können dieselben als unglaublich befundenen Erklärungen im jetzigen Verfahren unmöglich angenommen werden. Der durch Artikel 3 der EMRK gewährte Schutz findet lediglich unter außergewöhnlichen Umständen Anwendung. Dazu muss der Antragsteller seine Behauptungen mit einem Beweisanfang nachweisen, wobei es in diesem Fall bei einer Behauptung bleibt; diese reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen den erwähnten Artikel 3 darzulegen.*

*Der Betreffende gibt an, dass sich Mitglieder seiner Familie legal in Belgien aufhalten. Er verweist unter anderem auf seinen Bruder und seine Schwägerin. Sein Bruder halte sich legal in Belgien auf. Er würde bei seinem Bruder wohnen. Eine Entfernung würde laut Herrn A(...) ebenfalls eine Verletzung seines Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 23 der Verfassung darstellen. Das Argument, dass sich der Bruder und möglicherweise andere Familienmitglieder des Betreffenden legal in Belgien aufhalten, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar, da die Verpflichtung, den Antrag bei der zuständigen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung im Herkunftsland einzureichen, lediglich eine eventuelle zeitweilige Trennung bedeutet, was keinen schwerwiegenden oder schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat. Der Betreffende gibt nicht an, warum die Tatsache, dass sein Bruder in Belgien wohnt, einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, durch den es für ihn besonders schwierig ist, in sein Herkunftsland zu reisen, um dort nachträglich eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Der Betreffende behauptet, keinen Kontakt mehr mit seiner Familie in seinem Herkunftsland zu haben. Es scheint sehr unwahrscheinlich, dass der Betreffende in seinem Herkunftsland weder Familie noch Freunde oder Bekannte mehr hat, bei denen er sich in Erwartung eines Beschlusses im Rahmen seines Regularisierungsantrags für kurze Zeit aufhalten könnte. Der Betreffende hält sich nämlich erst seit Dezember 2010 in Belgien auf. Seine Eingliederung und die aufgebauten Beziehungen können keineswegs mit seinen Beziehungen in seinem Herkunftsland verglichen werden. Was einen möglichen Verstoß gegen Artikel 23 der belgischen Verfassung betrifft, so legt der Betreffende keine ihn betreffenden Nachweise vor, dass dieses Recht durch eine eventuelle zeitweilige Rückkehr in das Herkunftsland gefährdet sei. Folglich wird dieses Argument ebenfalls nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen, um die Erlaubnis auf einen Aufenthalt im Staatsgebiet von mehr als drei Monaten aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Belgien zu beantragen.*

*Die Tatsache, dass der Betreffende Deutsch-Sprachkurse belegt hat und dafür Nachweise vorlegt, dass er eine unserer Landessprachen beherrscht, dass er Zeugenaussagen von Personen vorlegt, denen zufolge er freundlich und hilfsbereit sowie in der Region eingegliedert sei und gerne arbeiten möchte, ist durchaus lobenswert, allerdings gibt er nicht konkret an, warum es ihm diese Sachverhalte besonders erschweren beziehungsweise unmöglich machen, das Verfahren für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis auf normalem Wege einzuleiten. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können durchaus Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein.*

*Der Betreffende wusste, dass ihm der Aufenthalt allein im Rahmen seines Asylverfahrens gewährt wurde. Dieses Asylverfahren ist mit einer Entscheidung vom 30. September 2011 vom Rat für Ausländerstreitsachen abgeschlossen worden. Am 19. Oktober 2011 ist ihm eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert worden. Dieser Anweisung hat der Betreffende nicht Folge geleistet. Seither hält er sich illegal auf belgischem Staatsgebiet auf.*

*Nichts hindert den Betreffenden daran, zurückzukehren und auf gewöhnlichem Weg einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können, wie bereits oben angeführt, Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein.*

*Fast alle Migranten, seien es Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende oder Migranten ohne Papiere, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, kommen für eine freiwillige Rückkehr in Frage. Das "Programm zur freiwilligen Rückkehr" beinhaltet einen Flug in das Herkunftsland, oftmals eine Rückkehrprämie und eventuell eine ergänzende Wiedereingliederungsunterstützung. Die Wiedereingliederungsunterstützung kann Folgendes umfassen: berufliche Ausbildung, Umsetzung kleinerer Geschäftsprojekte, Kosten für die Teilnahme an einem Kurs oder einer Ausbildung, Kosten für*

*die Beschaffung von Informationen über verfügbare Arbeitsplätze - zum Beispiel über Arbeitsämter -, Unterbringung/Miete oder zusätzliches Gepäck. In Belgien ist Fedasil, die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden, die für die freiwillige Rückkehr zuständige öffentliche Einrichtung. Die praktische Organisation der Rückreise in das Herkunftsland wird von der IOM (Internationale Organisation für Migration) übernommen.“*

Die antragstellende Partei führt im ersten Teil des einzigen Grundes an, dass sie in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis dargelegt habe, dass es ihr unmöglich sei, in ihren Herkunftsland zurückzukehren, ohne sich dort einem ernstzunehmenden Risiko unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung, d.h. einem Risiko einer Verletzung des Artikels 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK), ausgesetzt zu sehen. Sie führt an, dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht darauf verweise, dass sowohl das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose als auch der Rat für Ausländerstreitsachen im Rahmen des Asylverfahrens die von ihr dargelegten Sachverhalte geprüft haben und beide zu dem Schluss gekommen sind, dass keine tatsächliche Gefahr für sie besteht, bei einer eventuellen Rückkehr in ihr Herkunftsland ernsthaften Schaden zu nehmen, dass der Anwendungsbereich des Artikels 9bis des Ausländergesetzes nämlich ein anderer als jener des Artikels 1A des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, verabschiedet in Genf am 28. Juli 1951 (hiernach: die Genfer Flüchtlingskonvention) und der Artikel 48/3 und 48/4 des Ausländergesetzes sei, dass im Rahmen des Asylverfahrens von den zuständigen Instanzen überprüft worden sei, ob eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgungen in seinem Herkunftsland gemäß den Kriterien des Genfer Flüchtlingskonvention besteht, dass jedoch im Rahmen des Asylverfahrens nicht überprüft worden sei, ob die Umstände in ihrem Herkunftsland es ihr ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht. Sie führt an, dass der angefochtene Beschluss ebenfalls zu Unrecht davon ausgehe, dass sie zur Bekräftigung ihrer Erklärungen hinsichtlich des obengenannten Risikos, seinem Regularisierungsantrag kein weiteres Beweismaterial beigelegt hat, dass sie im Gegenteil eine Kopie ihres nationales Personalausweises beigelegt habe, während diese Unterlage im Rahmen des Asylverfahrens nicht hinterlegt worden sei. Sie gibt an, dass durch diese Kopie ihre Name, ihre Geburtsort und ihr Geburtsdatum offiziell bestätigt würden, sodass dieses Dokument zumindest als Beweisanfang für ihre Erklärungen anzusehen sei, und dass die Gegenpartei diesen Personalausweis für die Beurteilung der außergewöhnlichen Umstände vollkommen außer Acht gelassen habe, sodass das Prinzip, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, verletzt sei und der angefochtene Beschluss unzureichend begründet sei.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 19. Dezember 2011 als ersten außergewöhnlichen Umstand die Unmöglichkeit einer Rückkehr in ihr Herkunftsland, ohne sich dem obengenannten Risiko ausgesetzt zu sehen, angeführt hat. In diesem Rahmen verweist sie auf ihr Asylverfahren und ihre Schilderungen bezüglich des Asyls, aber führt sie ebenfalls an, sowie sie auch in ihrem Antrag wieder anführt, dass im Rahmen des Asylverfahrens nicht überprüft worden sei, ob die Umstände in ihrem Herkunftsland es ihr ermöglichen, sich in einer anderen Eigenschaft als der des Flüchtlings oder aufgrund des subsidiären Schutzstatus in Belgien niederzulassen, und ob diese Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind oder nicht, und dass Artikel 9bis des Ausländergesetzes einen anderen Anwendungsbereich habe. Sie gibt auch an, dass die als „Unterlage 3“ hinterlegten Dokumente nach wie vor beweisen, dass bei einer Rückkehr in das Herkunftsland ein Risiko im Sinne des Artikels 3 der EMRK bestehe.

Es muss festgestellt werden, dass im angefochtenen Beschluss ausdrücklich auf den ersten von der antragstellenden Partei angeführten außergewöhnlichen Umstand eingegangen wird, wobei angegeben wird, dass sie dieselben Sachverhalte anführt, die sie auch im Rahmen ihres Asylverfahrens vorgebracht hat, aber dass diese von den zuständigen Instanzen nicht berücksichtigt worden sind. Anschließend wird angegeben, dass diese Sachverhalte zur Unterstützung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis keine andere Beurteilung zulassen als jene, die von diesen Instanzen bereits abgegeben wurde. Auch wird dargestellt, dass die antragstellende Partei keine neuen Sachverhalte anführt und dass ohne Vorlage von weiterem Beweismaterial dieselben als unglaublich befundenen Erklärungen im Verfahren bezüglich des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis unmöglich angenommen

werden können. Schließlich wird angegeben, dass der durch vorgenannten Artikel 3 gewährte Schutz lediglich unter außergewöhnlichen Umständen Anwendung findet und dass einen Beweisanfang vorliegen muss, während es im vorliegenden Fall bei einer Behauptung bleibt, die nicht ausreicht, um einen Verstoß gegen den erwähnten Artikel 3 darzulegen. Es muss daher festgestellt werden, dass der Beauftragte des Staatssekretärs auf die verschiedenen von der antragstellenden Partei angeführten Elemente eingeht, und dass er, im Gegenteil zu dem, das die antragstellende Partei behauptet, nicht nur auf die angeführten Sachverhalte hinsichtlich der im Rahmen des Asylverfahrens geführten Überprüfung bezüglich der begründeten Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, verweist. Der angefochtene Beschluss legt nämlich ausdrücklich dar, dass diese Sachverhalte auch im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Aufenthaltserlaubnis unmöglich angenommen werden können, und dies weil sie als unglaublich befunden sind. Hierbei muss festgestellt werden, dass es nicht offensichtlich unvernünftig ist, Erklärungen, die in einem anderen, früheren Verfahren bereits als unglaublich befunden sind, auch im Verfahren bezüglich des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis, bei der Beurteilung der außergewöhnlichen Umstände, nicht anzunehmen. Dort, wo die antragstellende Partei noch anführt, dass sie sehr wohl eine Unterlage nach vorne gebracht hat, die noch nicht während des Asylverfahrens nach vorne gebracht worden ist, nämlich eine Kopie ihres türkischen Nationalausweises, und dass der Beauftragte des Staatssekretärs dies außer Acht gelassen hat, während dieses Dokument zumindest als Beweisanfang für ihre Erklärungen hinsichtlich des vorgenannten Risikos anzusehen sei, muss darauf hingewiesen werden, dass die antragstellende Partei diesen Personalausweis nicht im Rahmen ihres ersten außergewöhnlichen Umstands nach vorne gebracht hat. Aus dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis geht ausdrücklich hervor, dass sie dieses Dokument als „*Unterlage 2*“ hinterlegt hat, um gemäß Artikel 9bis § 1 des Ausländergesetzes ihre Identität nachzuweisen. Sie verweist nur auf diese Unterlage unter dem Titel „*2. Person des Antragstellers*“, sodass sie den Beauftragten des Staatssekretärs nicht vorwerfen kann, diese Unterlage bei seiner Beurteilung des ersten außergewöhnlichen Umstands, der unter dem Punkt 3.1 zu finden ist, außer Acht gelassen zu haben. Hierzu kann noch angemerkt werden, dass die antragstellende Partei sich im Teil des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis bezüglich des zunächst angeführten außergewöhnlichen Umstands darauf beschränkt, zu verweisen auf die als „*Unterlage 3*“ hinterlegten Dokumente, zu denen die Unterlagen 3.1 bis zu 3.8 gehören. Weder in ihrem Antrag noch in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis hat die antragstellende Partei angeführt, dass bestimmte von diesen Unterlagen neue Unterlagen darstellen würden, sie gibt im Gegenteil in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis selbst an, dass diese Dokumente „nach wie vor“ ein Risiko im Sinne des Artikels 3 der EMRK beweisen, sodass sie also selbst angibt, dass sie diese Dokumente bereits früher als Nachweis hinterlegt hat. Schließlich kann noch angemerkt werden, dass weder im Verweigerungsbeschluss des Generalkommissar für die Flüchtlinge und Staatenlose vom 8. April 2011, noch im Verweigerungsentscheid Nr. 67 410 des Rates vom 28. September 2011, der Name, der Geburtsort und das Geburtsdatum der antragstellenden Partei bestritten werden, sodass die antragstellende Partei nicht nachweist, in welcher Weise die Tatsache, dass diese Daten durch ein neu hinterlegtes Dokument jetzt offiziell bestätigt werden, im Rahmen der Beurteilung eines außergewöhnlichen Umstands bezüglich des Risikos im Sinne des Artikels 3 des EMRK dienlich wäre, und dieses Dokument, aus dem nicht bestrittene Daten hervorgehen, ein Beweisanfang für die bereits früher unglaublich befundenen Erklärungen formen könnte.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei also nicht plausibel, dass nicht alle Elemente der Verwaltungsakte in Betracht gezogen wurden und dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses unzureichend ist.

Im zweiten Teil des einzigen Grundes führt die antragstellende Partei an, dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht davon ausgehe, dass die von ihr geltend gemachte sozio-kulturellen Integration, sowie das Bestehen eines Privatlebens im Sinne des Artikels 23 der Verfassung und des Artikels 8 der EMRK keine außergewöhnlichen Umstände darstellen. Sie führt an, dass sie bewiesen habe, dass ihr Bruder sich tatsächlich legal in Belgien aufhält, dass der angefochtene Beschluss jedoch weder überprüfe, ob aufgrund dieses Umstands das Risiko einer Verletzung des Rechts auf Familienleben gemäß vorgenanntem Artikel 8 besteht, noch ob aufgrund dieses Umstands eine feste sozio-kulturelle Integration in Belgien besteht, und dass der angefochtene Beschluss sich damit begnügen, darauf hinzuweisen, dass Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung gegebenenfalls Gegenstand einer Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Ausländergesetzes sein können. Sie führt ebenfalls an, dass keine Rechnung der Tatsache getragen würde, dass sie den Nachweis des Beherrschens der deutschen Sprache, also einer der drei Landessprachen, erbringt, und dass sie durch Zeugenaussagen

belegt, dass sie in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens eingegliedert ist. Sie führt an, dass sie durchaus konkret angegeben habe, dass sie aufgrund dieser Sachverhalte über eine feste persönliche Verankerung in der Gesellschaft verfügt und selbst eine kurzfristige Rückkehr in ihr Herkunftsland ihre soziale Verbindungen zu den Bürgern der belgischen Gesellschaft wieder zunichtemachen würde, und dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht schlussfolgere, da sie beweise, dass sie tatsächlich über familiäre Verbindungen in Belgien verfügt, dass ihre aufgebauten Beziehungen in Belgien nicht mit ihren Beziehungen in ihrem Herkunftsland verglichen werden können. Sie schlussfolgert, dass der angefochtene Beschluss daher das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung zu der persönlichen Situation des betroffenen Bürgers verletze und dass der angefochtene Beschluss keine zutreffende und präzise Begründung bezüglich aller von ihr geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände enthalte.

Es muss festgestellt werden, dass aus dem angefochtenen Beschluss hervorgeht, dass der Beauftragte des Staatssekretärs die verschiedenen Elemente, die die antragstellende Partei im Rahmen ihres zweiten außergewöhnlichen Umstands angeführt hat, durchaus als möglichen außergewöhnlichen Umstand überprüft hat, dass er jedoch zum Schluss gekommen ist, dass diese Elemente keinen außergewöhnlichen Umstand darstellen. Im Gegensatz zu dem, das die antragstellende Partei behauptet, wird im angefochtenen Beschluss durchaus erwogen, ob eine Entfernung des sich in Belgien aufhaltenden Bruders eine Verletzung des Artikels 8 der EMRK darstellen würde. Dazu wird angegeben, dass die antragstellende Partei nicht angibt, warum die Tatsache, dass ihr Bruder in Belgien wohnt, einen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Auch auf den angeführten Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und auf ihre Eingliederung und die aufgebauten Beziehungen in Belgien wird eingegangen. Ebenfalls im Gegensatz zu dem, das die antragstellende Partei behauptet, wird im angefochtenen Beschluss durchaus eingegangen auf die von ihr angeführten Eingliederung und Integration, unter deren das Beherrschende einer Landessprache, und die dazu vorgelegten Nachweise, und wird nicht nur besagt, dass diese Sachverhalte gegebenenfalls Gegenstand einer Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 sein können. Im angefochtenen Beschluss wird nämlich ausdrücklich angegeben, dass die antragstellende Partei nicht konkret angibt, warum es ihr diese Sachverhalte besonders erschweren bzw. unmöglich machen, das Verfahren für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis auf normalem Wege einzuleiten. Im Übrigen weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei mit ihrer Darlegung bezüglich des zweitens angeführten außergewöhnlichen Umstands zwar eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigt als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, doch die Prüfung dieser anderen Beurteilung den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auffordert, was, wie oben bereits erwähnt, nicht zu seiner Befugnis gehört. Die antragstellende Partei macht einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Tatsache, dass der angefochtene Beschluss keine zutreffende und präzise Begründung enthalten würde, daher nicht plausibel.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei in ihrem einzigen Grund keineswegs plausibel, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu den von ihm im ersten angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Staatssekretärs nicht einverstanden ist, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von der antragstellenden Partei angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu dem ersten angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Staatssekretärs, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorhanden sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der erste angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellende Partei macht folglich nicht plausibel, dass gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und „die allgemeine Rechtsprinzipien (...) des allgemeinen Rechtsprinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, sowie des

*allgemeinen Rechtsprinzips der Verhältnismäßigkeit zwischen einer Verwaltungsentscheidung und der persönlichen Situation des Bürgers“ verstoßen wurde.*

Bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses, der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei keine anderen Gründe als den bereits besprochenen einzigen Grund, nach vorne bringt.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

### 3. Kurze Verhandlung

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages, von der beklagten Partei aufgeworfen, zu äußern.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

### Einziger Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zwölften April zweitausenddreizehn verkündet von:

Frau C. BAMPS, ersten Präsidenten,

## Greffier.

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

M. DENYS

### C. BAMPS